

Spezialreport

Jahressteuergesetz 2016

www.jahressteuergesetz.de

Aktuelle Steueränderungen im Blick

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-steuern.de

Spezialreport Jahressteuergesetz 2016: Alle wichtigen steuerlichen Änderungen auf einen Blick

–Stand: September 2015

Die Bundesregierung hat am 19.12.2014 in einer **Protokollerklärung** zum *Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* (ZollkodexAnpG) angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen.

Dazu hat sie am 20.2.2015 den Referentenentwurf eines „*Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*“ (GzUdPe-ZollkodexAnpG) vorgelegt – ein überarbeiteter Gesetzentwurf folgte am 13.5.2015.

Zur Umsetzung der Protokollerklärung greift das Gesetz **mehrere Maßnahmen** auf, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ZollkodexAnpG vorgeschlagen wurden.

Das JStG 2016: Die wesentlichen Inhalte

Änderungen der Einkommensteuer

Inkrafttreten: Grundsätzlich sollen Änderungen im EStG am 1.1.2016 in Kraft treten.

Änderung des Teileinkünfteverfahrens in § 3 EStG: Grundsätzlich ist für Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse der volle Betriebsausgabenabzug möglich. Eine Vermehrung des Betriebsvermögens aus einer Beteiligung an einer Unterstützungskasse soll daher auch nicht nur mit 60 % besteuert werden. Geplant ist daher ein Ausschluss des Teileinkünfteverfahrens für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen.

Erweiterung des ertragsteuerlichen Inlandsbegriffs in § 1 EStG: Der ertragssteuerliche Inlandsbegriff wurde bereits durch das StÄnd-AnpG–Kroatien erweitert – für Deutschland nutzbar gemacht wurden damit Besteuerungsrechte für Windenergieerzeugung aus Offshore-Anlagen, die sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableiten lassen. Damit hat der Gesetzgeber steuerlichen Vorteilen für ausländische Steuerpflichtige in diesem Bereich entgegengewirkt.

Mit der erneuten Erweiterung will der Gesetzgeber nun auch gegen deren Vorteile in anderen wirtschaftlichen Bereichen vorgehen. Der ertragssteuerliche Inlandsbegriff soll daher auf weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. die gewerbliche Fischzucht, im Bereich des Festlandssockels ausgedehnt und damit für den deutschen Fiskus steuerlich nutzbar gemacht werden.

Änderung beim Investitionsabzugsbetrag § in 7g EStG: Im Rahmen der Anwendung von § 7g EStG ist aktuell eine funktionale Benennung des Wirtschaftsgutes erforderlich.

Statt der Benennung soll der Steuerpflichtige in Zukunft die Summe aller Abzugsbeträge bzw. der rückgängig gemachten oder hinzugerechneten Beträge, nach vorgeschriebenen Datensätzen per Datenfernübertragung übermitteln. Des Weiteren kann der Steuerpflichtige ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Betrag von (unverändert) 200.000 EUR gewinnmindernd abziehen.

Abweichendes Inkrafttreten:

Die Änderungen zum Investitionsabzugsbetrag werden erstmalig in Wirtschaftsjahren nach dem 31.12.2015 gelten.

Tipp aus der Redaktion:

Die Neuregelungen des § 7g EStG gelten nur für Investitionsabzugsbeträge aus Wirtschaftsjahren, welche nach dem 31.12.2015 enden. Bei davor beanspruchten Abzugsbeträgen gelten die bisherigen Bestimmungen, wonach nur funktionsgleiche Wirtschaftsgüter nach § 7g EStG begünstigt sind. Die nach den bisherigen Regelungen noch „bestehenden“ Investitionsabzugsbeträge vermindern den Höchstbetrag von 200.000 EUR.

Klarstellung zur Ermittlung des Entnahmewerts bei der privaten Nutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen in § 6 EStG: Für Klarheit bei der Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge soll eine geplante Gesetzesänderung sorgen: Sofern die Ermittlung des Entnahmewertes nach der Fahrtenbuchmethode erfolgt, sind die hinsichtlich der AfA zu ermittelnden Gesamtkosten um die Erhöhung der AK/HK durch die Batteriesysteme zu mindern.

Abweichendes Inkrafttreten:

Die Neuregelung wird ab 1.1.2016 für alle Fahrzeuge gelten, die vor dem 1.1.2023 angeschafft werden.

Steuerabzug bei Kapitalerträgen in § 44 EStG: Am 12.12.2012 hatte der BFH zugunsten eines Bankkunden und zuungunsten der Finanzverwaltung entschieden (Urteil I R 27/12): Im Falle eines Steuerabzugs muss die Bank vom Abzug Abstand nehmen, selbst wenn ein BMF-Schreiben etwas Gegenteiliges anordnet.

Der Finanzverwaltung ist das ein Dorn im Auge: Im JStG 2016 wird deshalb ein Passus aufgenommen, der bei einem Steuerabzug anordnet, dass dieser „unter Beachtung der im BStBl veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ zu erfolgen hat – die Auffassung des BMF wird damit zu Gesetz.

EStG – Redaktionelle Anpassungen

Im Rahmen des JStG 2016 soll auch die Mutter-Tochter-Richtlinie in § 43 Abs. 2 EStG umgesetzt werden. Konkret beinhaltet die Neuerung eine Erweiterung der Anlage 2 zum EStG um polnische und rumänische Gesellschaftsformen; die Neuaufnahme dieser Gesellschaftsformen wurde durch die Richtlinie 2014/86/EU notwendig.

Änderungen der Körperschaftsteuer

Inkrafttreten: Grundsätzlich sollen Änderungen im KStG am 1.1.2016 in Kraft treten.

Erweiterung der ertragssteuerlichen Inlandsbegriffe in § 1 Abs. 3 KStG: Analog zur Änderung in der Einkommensteuer sollen auch die körperschaftsteuerlichen Besteuerungsrechte Deutschlands auf alle gemäß des UN-Seerechtsübereinkommens zustehenden Hoheitsgebiete anwendbar sein. Hierzu sieht die Gesetzesänderung eine Erweiterung des ertragssteuerlichen Inlandsbegriffes vor. Von der Änderung betroffen sind alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Einschränkung der Verlustabzugsbeschränkung in § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG: Mit dem Jahressteuergesetz 2016 ist eine Ausdehnung der Konzernklausel geplant: Beteiligungserwerbe durch u.a. Übertragungen sollen künftig auch für die an der Konzernspitze stehende Person gelten. Hierzu wird der Begriff „dieselbe Person“ auch um Personenhandelsgesellschaften erweitert.

Rückwirkendes Inkrafttreten:

Die Änderungen in § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG sollen rückwirkend zum 31.12.2009 anwendbar sein.

Beseitigung der rechtsformbedingten Ungleichbehandlung in § 6 Abs. 5 Satz 2, KStG: Bereits im Jahr 2010 hatte der BFH in einem Urteil für Unterstützungskassen in Form einer Kapitalgesellschaft entschieden: Zuwendungen des Trägerunternehmens sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, Leistungen an Versorgungsberechtigte sind als Betriebsausgaben zu erfassen.

Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG Steuerfreiheit besteht, ist in diesem Rahmen eine Erfassung als Einnahmen unproblematisch. Jedoch gilt dies nicht für eine Überdotierung und der nach einer quotalen Betrachtung bestehenden Steuerpflicht. Mit der geplanten Änderung von § 6 Abs. 5 Satz 2, KStG soll diese steuerrechtliche Ungleichbehandlung beseitigt werden.

Einführung eines neuen Feststellungsverfahrens in § 6 Abs. 5a und 6a KStG: Anschließend an die Ausräumung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Unterstützungskassen soll ein neues Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag etabliert werden, da ab 2016 ein Betriebsausgabenabzug für Leistungen an Versorgungsberechtigte nicht mehr möglich ist. Die Feststellung soll jedoch nur auf Antrag erfolgen.

Änderung der Steuerbefreiung eines Beteiligungsbetrags in § 8 Abs. 11 KStG: Analog zur Änderung des Teileinkünfteverfahrens im EStG soll auch die Steuerbefreiung eines Beteiligungsbetrags eines Trägerunternehmens aus Anteilen an einer Unterstützungskasse ausgeschlossen werden.

Änderungen der Umwandlungssteuer

Inkrafttreten: Alle Änderungen im UmwStG sollen bereits rückwirkend gelten. Erstmals anzuwenden sind die Änderungen auf Einbringungen mit einem erfolgten Umwandlungsbeschluss (bzw. einem abgeschlossenen Einbringungsvertrag) nach dem 31.12.2014.

Änderungen der §§ 20, 21 und 24 UmwStG: Keine „kreative“ Gestaltung mehr

Bereits in seiner Stellungnahme vom 11.12.2014 (damals zum JStG 2015) forderte der Bundesrat die Regierung auf, die §§ 20, 21 und 24 UmwStG abzuändern und damit gegen systemwidrige Steuerfreistellungen von Anteilsaustausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen vorzugehen.

Aus Sicht der Politik ist dieser Schritt vor allem durch den vor wenigen Jahren vollzogenen Porsche-VW-Deal notwendig geworden – ein steuerliches Meisterstück, bei dem der Wolfsburger Autobauer VW das Porsche-Sportwagengeschäft komplett geschluckt hat – und das steuerfrei.

Änderungen in § 20 UmwStG: Im Umwandlungssteuergesetz ist eine Begrenzung des durch § 20 UmwStG eingebrachten Betriebsvermögens vorgesehen: Künftig soll der gemeine Wert von Gegenleistungen (neben neuen Gesellschaftsanteilen) auf 25 % des Buchwerts bzw. 300.000 EUR begrenzt werden. Sofern diese Grenzen überschritten werden, sind die stillen Reserven anteilig aufzudecken.

Die Gesetzesänderung übersteigt damit die Forderung der Bundesländer – diese sprachen sich lediglich für eine 10-prozentige Wertgrenze aus.

Änderungen in § 21 UmwStG: Analog ist eine Anpassung der Wertgrenzen in § 21 UmwStG bei einem qualifizierten Anteilsaustausch geplant. Wird die Grenze überschritten, sind die so eingebrachten Anteile mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Besonderheit: Die Änderungen sollen auch für die Einbringung von Anteilen aus Privatvermögen gelten; eine entsprechende Anpassung ist in § 21 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 UmwStG-E vorgesehen.

Ebenso sollen die oben genannten Wertgrenzen bei der Einbringung sonstiger Gegenleistungen künftig auch für Ausnahmen von der Einbringungsgewinnbesteuerung gelten.

Änderungen in § 24 UmwStG: Ebenfalls betroffen von der Änderung ist auch die Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG – die sonstigen Leistungen werden analog auch auf 25 % des Buchwerts bzw. 300.000 EUR begrenzt. Bei einer Überschreitung dieser Grenze wird für das Betriebsvermögen der gemeine Wert angesetzt (§ 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG-E).

Im Allgemeinen sollen die §§ 20, 21 und 24 UmwStG darüber hinaus in der Art modifiziert werden, dass zukünftig sichergestellt ist, dass eine Zahlung von Gegenleistungen neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten zu einer Realisation von stillen Reserven führt.

Änderungen der Grunderwerbssteuer

Inkrafttreten: Alle Änderungen sollen grundsätzlich ab Verkündung des JStG 2016 gelten.

Anpassung in § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG: Wird der Gesellschafterbestand mittelbar geändert, kann Grunderwerbssteuer fällig werden. Mit Urteil vom 24.4.2013 (II R 17/10, BStBl 2013 II S. 833) entschied der BFH jedoch, dass eine unterschiedliche Anwendung von § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG bei Personen- und Kapitalgesellschaften nicht gesetzeskonform ist – im Anwendungsfall ist, nach seiner Auffassung, auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abzielen.

Mit dem JStG 2016 will der Gesetzgeber § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG nun anpassen und diese transparente Betrachtung von Personen- und Kapitalgesellschaften beseitigen.

Änderung in § 1 Abs. 2a Satz 2 bis 4 GrEStG: Auch Satz 2 bis 4 des gleichen Paragraphen sollen geändert werden: Geplant ist, die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft zukünftig derart zu ermitteln, dass sie in Abhängigkeit zu der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft steht. Das bedeutet, dass bei mehrstöckigen Personengesellschaften auf die jeweiligen Beteiligungsverhältnisse abgestellt wird. Ein entsprechendes Durchrechnen wird somit notwendig.

Besonderheit in § 1 Abs. 2a Satz 2 bis 4 GrEStG-E: Um wieder zwischen der transparenten Personengesellschaft und der nicht transparenten Kapitalgesellschaft zu unterscheiden, ist die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft in voller Höhe zu berücksichtigen, sofern mind. 95 % der Anteile der Kapitalgesellschaft übergehen. Auf jeder Beteiligungsebene ist dabei gesondert zu rechnen.

Neuer Anzeigebegriff in § 16 Abs. 5 GrEStG: Mit dem Jahressteuergesetz 2016 neu eingeführt wird ein für das gesamte Grunderwerbssteuergesetz geltender Anzeigebegriff in § 16 Abs. 5 GrEStG. Alle für die Grunderwerbssteuer relevanten Änderungen sind anzuzeigen, diese Anzeige muss in allen Teilen vollständig sein.

Analog wird in § 21 GrEStG-E aufgenommen, dass eine Aufhebung einer einmal gemachten Steuerfestsetzung nur durch ein fristgerechtes und in allen Teilen vollständiges Anzeigen eines rückgängig gemachten Erwerbsvorgangs möglich ist.

Änderungen der Erbschaftsteuer

Änderung in § 30 Abs. 4 Nr. 1 ErbStG-E: Neu ist, dass die Steueridentifikationsnummer nun auch bei der Erbschaftsbesteuerung eine Rolle spielt: die Anzeigepflicht bei einem Erwerb von Todes wegen wird um ihre Angabe erweitert. Das gilt für die an dem Erwerb beteiligte natürliche Person.

Analog ist künftig auch die Angabe des Familiennamens bei der Anzeigepflicht eines Erwerbs von Todes wegen verpflichtend.

Abweichendes Inkrafttreten:

Grundsätzlich gilt die Neuregelung in der Erbschaftsteuer ab Verkündung des JStG 2016.

Ein abweichendes Inkrafttreten betrifft jedoch Vermögensverwahrer, Versicherungsunternehmer und Vermögensverwalter nach § 33 ErbStG, sowie Gerichte, Beamte, Notare und Behörden nach § 34 ErbStG: Verpflichtend wird die Neuregelung erst im Rahmen einer späteren Änderungen der ErbSt-Durchführungsverordnung.

Änderungen der Umsatzsteuer

Inkrafttreten: Alle Änderungen des UStG sollen am Tag nach der Verkündung des JStG 2016 in Kraft treten.

Eine Detailänderung betrifft die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: So soll mit dem JStG 2016 die Anlage 4 UStG konkretisiert werden, um Anwendungsprobleme im Rahmen der Lieferung von Eisen und Stahl zu beheben. Praktische Auswirkungen für Betroffene wird die Änderung jedoch nicht haben.

Weitere Änderung seit 13.05.2015: Überdies hatte der Bundesrat eine weitere Anpassung des JStG 2016 angeregt, die auf ein Urteil des BFH (Urteil vom 5.6.2014, XI R 44/12) zurückgeht. Sie betrifft den Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer im Falle eines unrichtigen Steuerausweises. Dabei soll künftig nur noch auf den Ausstellungszeitpunkt der Rechnung abgestellt werden.

Änderung der Abgabenordnung

Inkrafttreten: Alle Änderungen der AO sollen am Tag nach der Verkündung des JStG 2016 in Kraft treten.

Zu einer kleinen Sensation kommt es in der Abgabenordnung. Denn endlich soll die – seit Jahren geplante – **Wirtschaftsidentifikationsnummer** eingeführt werden.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer: Wissenswertes für Sie als Steuerberater

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer (kurz: W-IdNr.) ist ein dauerhaftes und eindeutiges Identifikationsmerkmal für wirtschaftlich Tätige im Rahmen von Steuerzwecken.

Den Finanzbehörden ermöglicht sie unter anderem das genaue Zuordnen von wirtschaftlich tätigen Rechtssubjekten und natürlichen Personen (Zuordnung der W-IdNr. zur seit 2008 flächendeckend eingeführten IdNr.) Freiberufler und Einzelkaufleute erhalten neben Ihrer IdNr. jetzt auch eine W-IdNr., um den privaten Bereich vom wirtschaftlichen Bereich zu trennen.

Wirtschaftlich Tätige nach § 139a Abs. 3 AO sind

- Personenvereinigungen,

- juristische Personen und
- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind.

Wirtschafts-Identifikationsnummer ersetzt USt-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ersetzen. Dabei wird die W-IdNr. aus der Länderkennung DE (für Deutschland) und 9 weiteren Ziffern bestehen. Sie folgt damit dem gleichen Format wie die USt-IdNr., sodass bereits vergebene USt-IdNrn. auch weiterhin genutzt werden können.

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Die Vergabe

Die W-IdNr. wird von der Bundeszentrale für Steuern vergeben werden. Ein Antrag auf Erteilung ist nicht notwendig; das BZSt wird W-IdNrn. automatisch vergeben und betroffene Unternehmen davon in Kenntnis setzen.

Weitere Änderungen in § 139 AO: Während bei der Einführung von § 139 AO noch vorgesehen war, im Zusammenhang mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer auch den Sitz des Wirtschaftsunternehmens zu speichern, wird diese Regelung mit dem JStG 2016 gestrichen. Es bleibt aber dabei, dass zumindest die Anschrift des betroffenen Unternehmens gespeichert wird.

Weitere Änderungen sprachlicher Natur betreffen § 139c Abs. 5a Satz 4 Nr. 8, 10 und 11 AO.

Regierungserklärung vom 13.05.2015

In einer **dem Gesetzentwurf beigefügten Erklärung** geht die Regierung weiterhin auf die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 08.05.2015 geforderten Änderungswünsche ein.

Danach stehen folgende Vorschläge der Länderkammer **noch zur Prüfung aus** und werden ggf. im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt:

- Abgabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO.
- Einschränkung zur Verjährung für Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 EStG.
- Ausdehnung einer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen in § 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG.
- Änderung zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen bei der gewerblichen Organschaft. Damit soll der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 17.12.2014, I R 39/14) entsprochen werden.
- Die Umsatzbesteuerung zu Reihengeschäften soll überarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe befasst sich bereits mit den Folgen aus der Rechtsprechung des BFH (Urteile v. 25.02.2015, XI R 30/13 und XI R 15/14).
- Überarbeitung der Definition der Bauleistungen unter Bezugnahme auf die Betriebe-Verordnung bei Reverse-Charge.

Von der Regierung dagegen **abgelehnt** sind folgende Maßnahmen:

- Änderung zur Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zu Kinderbetreuung.

- Ausschluss von zweckgebundenen Geldzahlungen und Geldgutscheinen bei der Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR.
- Wahlrecht bei Reverse-Charge für Metalllieferungen, die unterhalb der 5.000-EUR-Bemessungsgrundlage sind.
- Steueranrechnung in § 34c Abs. 1 EStG sowie die Änderung des Begriffs „Investmentkommanditgesellschaft“ in „Personengesellschaft“ in § 18 Satz 1 InvStG. Diese Änderungen sollen allerdings im noch für 2015 geplanten Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung behandelt werden.

Weitere Vorschläge, die sich auf eine Gesetzesinitiative zur Steuervereinfachung aus dem Jahr 2013 beziehen und sich seitdem in einem „Schwebezustand“ befinden, wurden von der Bundesregierung mit Verweis auf eine bereits damals abgegebene Stellungnahme abgelehnt.

JStG 2016 – Wie geht es weiter?

Bereits im ersten Durchgang im Bundesrat zeigte sich großer Nachbesserungsbedarf: Die Länderkammer war und ist alles andere als zufrieden mit dem JStG. Nicht ausgeschlossen ist deshalb, dass bis zur Veröffentlichung des Gesetzes noch weitere Steueränderungen nachgeschoben und andere aus dem Entwurf entfernt werden.

Kritik am Gesetz kam aber nicht nur vom Bundesrat – unter Leitung des BT-Finanzausschuss tagten im Juni auch Vertreter aus Politik, Wirtschafts- und Steuerberaterverbände und äußerten noch massive Änderungswünsche am geplanten Jahressteuergesetz 2016.

Laut Zeitplan sollte das Gesetz bis (Spät-)Herbst verabschiedet sein. Angesichts der massiven Kritik ist allerdings fraglich, ob dieser Zeitplan noch eingehalten werden kann – oder, ob das Jahressteuergesetz 2016 ein Schlusspurt am Jahresende hinlegen wird.